



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex für 2019

Der Vorstand der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Henkel AG & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die Henkel AG & Co. KGaA („Gesellschaft“) nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2018 entsprochen hat bzw. den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit einer Ausnahme gegenwärtig und künftig entsprechen wird.

Modifikationen aufgrund der Rechtsform der KGaA und deren Ausgestaltung in der Satzung

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft („AG“) obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftenden Gesellschaftern. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, deren Vorstand („Vorstand“) damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt. Die Gesellschaft ist alleinige Aktionärin der Henkel Management AG.
- Der satzungsgemäß bei der Gesellschaft eingerichtete Gesellschafterausschuss („Gesellschafterausschuss“) wirkt anstelle der Hauptversammlung bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit, beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin. Außerdem erlässt er eine Geschäftsordnung für die Henkel Management AG.

Auch obliegt dem Gesellschafterausschuss die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft in der Hauptversammlung der Henkel Management AG. Damit bestellt er auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG, die ihrerseits wiederum die Mitglieder des Vorstands bestellen. Der Aufsichtsrat der Henkel Management AG besteht aus drei Mitgliedern; diese sind zugleich Mitglieder des Gesellschafterausschusses.

Soweit der Kodex Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss entsprechend angewendet.

- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom

Gesellschafterausschuss bzw. dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG wahrgenommen. Bei einer KGaA ist, auch wenn sie wie die Gesellschaft dem MitbestG 1976 unterfällt, kein Arbeitsdirektor zu bestellen.

- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie bei Henkel über die Wahl und Entlastung des Gesellschafterausschusses. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Empfehlungen des Kodex

Unter Berücksichtigung vorgenannter rechtsformspezifischen Besonderheiten hat die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2018 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen und wird ihnen mit einer Ausnahme auch zukünftig entsprechen. Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8 des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 soll bei variablen Vergütungsbestandteilen eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein. Von dieser Empfehlung wird insoweit abgewichen, als dass vor dem Hintergrund der ab 2019 modifizierten Vorstandsvergütung für die in 2017 bzw. 2018 begebenen Long Term Incentive Tranchen, deren dreijähriger Performancezeitraum erst zum 31. Dezember 2019 bzw. zum 31. Dezember 2020 endet, die jeweilige Performance pro rata temporis für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 nach den bisherigen Bedingungen und für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 nach den ab 2019 geltenden Bedingungen ermittelt wird. Hierdurch werden eine konsistente und durchgängige Incentivierung und Ausrichtung der Vorstandsvergütung gewährleistet.

Anregungen des Kodex

Unter Berücksichtigung vorgenannter rechtsformspezifischen Besonderheiten setzt die Gesellschaft die unverbindlichen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 weitestgehend um. Der Anregung in Ziffer 2.3.3, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung im Internet zu ermöglichen, wird insoweit gefolgt, als dass die Hauptversammlung bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden öffentlich zugänglich im Internet übertragen wird. Die anschließende Behandlung der Tagesordnung wird in Wahrung des Charakters der Hauptversammlung als Präsenzversammlung nicht übertragen.

Von der Anregung in Ziffer 4.2.3, wonach mehrjährige variable Vergütungsbestandteile nicht vorzeitig ausbezahlt werden sollten, wird insoweit abgewichen, als dass im Todesfall sämtliche Sperrfristen aus dem Eigeninvestment in Henkel- Vorzugsaktien (Aktiendeferral) enden. Gleichfalls werden Ansprüche aus dem LTI bezüglich noch nicht ausgezahlter Tranchen unter Zugrundelegung der Planzahlen abgerechnet und an die Erben ausgezahlt.

Düsseldorf, im Februar 2019

Vorstand

Gesellschafterausschuss

Aufsichtsrat